



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 2**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen. Eine Synopse des Kirchengesetzes ist beigefügt.

Dresden, am 22. September 2020

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

Anlage



– Entwurf –

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**Vom**

Reg.-Nr. 1201 (11) 461

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2019 (ABl. 2020 S. A 26), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode erfordern, kann mit Zustimmung der Kirchenleitung, des Landesbischofs und des Landeskirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode, des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Vertreter des Landeskirchenamtes im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 26 Absatz 2 und 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung erfordern, kann in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 1 und 2 auch entschieden werden, eine Sitzung der Kirchenleitung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Kirchenleitung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen. In diesem Falle ist die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. April 2019 (ABl. S. A 83), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirkssynode erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Kirchenbezirkssynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit (Versammlung) gleichgestellt.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenbezirksvorstandes erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung des Kirchenbezirksvorstandes ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

### **Artikel 3 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

§ 17 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann mit Zustimmung des Superintendenten abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

### **Artikel 4**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines:**

Mit dem Kirchengesetzentwurf wird befristet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit eingeführt, bei außergewöhnlichen Umständen wie der Covid-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit der Gremien Tagungen bzw. Sitzungen in elektronischer Form (Video-, Telefonkonferenzen oder weitere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege) durchzuführen.

An die Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Form sollen hohe Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden, um den Ausnahmecharakter deutlich zu machen. Die elektronische Durchführung von Sitzungen/Tagungen kann und soll weder die Regel werden noch die Präsenz von Gremienmitgliedern ablösen. Kirche lebt von direkter Begegnung, Beziehung, Gespräch und Beteiligung. Kirchenvorstands- und andere Sitzungen können nicht über längere Zeit auf „formal-technische Rituale“ reduziert werden, ohne dass die möglichen Folgen in den Blick genommen werden: weniger direkte Begegnungen, Reduzierung der sozialen Gemeinschaft, Unterlegenheitsgefühle durch „Überfahren von starken Persönlichkeiten“, Frustration oder gar Rückzug aus den Gremien sind als mögliche Folgen ernst zu nehmen.

Die Durchführung von Sitzungen in elektronischer Form ist ein Notbehelf, der nur dann als absoluter Ausnahmefall zum Zuge kommen sollte, wenn anders keine Präsenzsitzung aufgrund vergleichbarer Ereignisse wie der staatlichen Maßnahmen seit Frühjahr 2020 während der Covid-19-Pandemie durchführbar sind.

Durch alle Regelungen zieht sich die Überlegung, dass kein Gremium allein eine Entscheidung für eine Durchführung einer Tagung/Sitzung in elektronischer Form treffen kann, sondern immer die Rückbindung an andere Organe erfolgen muss. Die Begründungen für die einzelnen Gremien fallen unterschiedlich aus, weil die personelle Größe, die verfassungsrechtliche Stellung, die praktischen Erfordernisse und andere Gesichtspunkte einfließen. Auch die Beurteilung der außergewöhnlichen Umstände und die Frage der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eines Gremiums sollten noch einmal geengelesen werden.

Den Regelungen liegt auch der Gedanke zugrunde, dass die Grundentscheidung für eine elektronische Form für alle Mitglieder des Gremiums gilt. Sogenannte „Hybridsitzungen“ (Zuschaltung einzelner Mitglieder bei ansonsten durchgeführter Präsenzsitzung) scheiden damit zwar nicht völlig aus, es handelt sich in diesen Fällen aber um Präsenzsitzungen, bei denen die zugeschalteten Personen geringere Rechte besitzen (z. B. nicht abstimmungsberechtigt sind) und auch sonst akzeptieren müssen, dass sie nicht an der Präsenzsitzung teilnehmen. Technische Probleme würden also zu Lasten der zugeschalteten Person und nicht zu Lasten des ansonsten ordentlich in Präsenz tagenden Gremiums gehen.

Hat man sich im Ergebnis zu einer Gremiensitzung in elektronischer Form entschlossen, wird die Teilnahme in elektronischer Form als Anwesenheit unterstellt. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse gilt die Anwesenheitsfiktion mit der Folge, dass die Verfahren dann den allgemeinen Regelungen unterworfen sind. Dass es hierbei wiederum zu besonderen Herausforderungen kommen kann (Wahlen, geheime Abstimmungen, technische Probleme), ist bekannt. Dem kann mit Verlegung des Beschluss-themas (z. B. auf eine Präsenzsitzung) oder einem Ausbau von Verfahrensregelungen begegnet werden, wenn sich dies im praktischen Vollzug als notwendig herausstellen sollte.

### **B. Einzelregelungen:**

#### **Zu Artikel 1 und 2**

Die zu ändernden Regelungen betreffen sowohl die Landessynode und die Kirchenleitung sowie die Kirchenbezirkssynoden/Kirchenbezirksvorstände. Die Durchführung einer Tagung der Landessynode im Wege der elektronischen Form stößt auf erhebliche Umsetzungsprobleme, die für das Präsidium, aber auch die Kirchenleitung, den Landesbischof und das Landeskirchenamt zu bewältigen sind. Eine so durchgeführte Sitzung muss neben den 80 Mitgliedern der Landessynode auch die Mitglieder der anderen Verfassungsorgane und die besonderen Vertreter des Landeskirchenamtes in den Blick nehmen. Allein die Vorstellung eines Bildschirms mit ca. 100 Personen mag als Bild dienen. Aus diesem Grunde kommt eine Tagung der Landessynode in elektronischer Form wahrscheinlich nur in ganz großen Ausnahmefällen in Betracht.

Für die Kirchenleitung gilt, dass durch die Ergänzung des § 38 KVerf und den Verweis auf das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 und 2 die Mitglieder der sog. „kleinen Kirchenleitung“ (einschließlich ihrer Vertreter) die Entscheidung treffen können, dass eine Sitzung in elektronischer Form durchgeführt werden kann, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Kirchenbezirkssynoden und die Kirchenvorstände gilt in entsprechender Ausführung das Vorstehende.

### **Zu Artikel 3**

Für die Kirchenvorstände ist als zusätzlich das Vorliegen der technischen Voraussetzung bei jedem Mitglied aufgenommen worden. Nach wie vor ist es nicht so, dass in ländlichen Räumen flächendeckend schnelle Internetzugänge (DSL oder LTE) vorhanden sind. Man kann die technischen Voraussetzungen schaffen, wenn sich ein Mitglied dann an einen anderen Ort begibt, an dem die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dies muss jedoch sorgfältig geprüft werden. Jedes Mitglied muss wenigstens potentiell auch an einer Sitzung in elektronischer Form teilhaben können.

Durch entsprechende und bereits vorhandene Anwendungsverweise im Kirchgemeindestrukturgesetz gelten die Regelungen des § 17 KGO auch für Verbundausschüsse, Vorstände der Kirchgemeindebünde, Kirchenvorstände von Kirchspielen und Kirchgemeindevvertretungen, ohne dass es einer erneuten Änderung des Kirchgemeindestrukturgesetzes bedarf.

### **Zu Artikel 4**

Die Befristung bis zum 30. Juni 2024 soll die Durchführung der Frühjahrestagungen der Landes- und der Kirchenbezirkssynoden ermöglichen, falls die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelungen vorliegen und eine Durchführung der Tagungen unter diesen Bedingungen notwendig erscheint. Die Befristung kann durch die Landessynode – dann erneut mit Zweidrittelmehrheit – auch verlängert werden, falls dies erforderlich werden sollte.

**Synopse zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchengemeindeordnung**

<b>Kirchenverfassung § 24</b>	<b>Gesetzentwurf / Änderungen § 24</b>
<p>(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
	<p>(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode erfordern, kann mit Zustimmung der Kirchenleitung, des Landesbischofs und des Landeskirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode, des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Vertreter des Landeskirchenamtes im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 26 Absatz 2 und 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.</p>

### § 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Verhinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

### § 38

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung erfordern, kann in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 1 und 2 auch entschieden werden, eine Sitzung der Kirchenleitung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Kirchenleitung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen. In diesem Falle ist die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.



<p style="text-align: center;"><b>Kirchenbezirksgesetz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenkunft und Arbeitsweise</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzentwurf / Änderungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenkunft und Arbeitsweise</b></p>
<p>(1) Die Kirchenbezirkssynode führt in der Regel jährlich zwei Tagungen durch, die grundsätzlich öffentlich sind. Sie wird durch ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt einberufen. Zu den Tagungen der Kirchenbezirkssynode sind die Mitglieder und die nach den Absätzen 4 und 6 Teilnahmberechtigten möglichst zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Die erste Tagung der Kirchenbezirkssynode hat binnen zwei Monaten nach ihrer Neubildung stattzufinden und wird durch den Superintendenten einberufen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Kirchenbezirkssynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kirchenbezirksvorstand, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt dies fordern.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) An den Tagungen der Kirchenbezirkssynode nehmen der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes beratend teil. Der Superintendent kann sich dabei durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter, der Leiter des Regionalkirchenamtes von einem Mitarbeiter vertreten lassen. Die Teilnahme des Landeskirchenamtes steht in dessen Ermessen. Die Vertreter des Landeskirchenamtes müssen mit ihren Ausführungen jederzeit gehört werden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Der zum Stellvertreter des Superintendenten bestellte Pfarrer hat in der Kirchenbezirkssynode kein Stimmrecht, wenn er den Superintendenten gemäß Absatz 4 vertritt.</p>	<p>(5) unverändert</p>

(6) Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind ferner, soweit sie nicht Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind, der Stellvertreter des Superintendenten, der Kirchenmusikdirektor, der Bezirkskatechet, der Bezirksjugendpfarrer, der Bezirksjugendwart sowie weitere Personen, die für den Kirchenbezirk eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) unverändert

(7) Die Tagungen der Kirchenbezirkssynode werden durch ihren Vorstand geleitet. Ihre Arbeitsweise bestimmt sich nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung, die der vom Landeskirchenamt aufgestellten Mustergeschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden nicht widersprechen darf. Ist noch keine Geschäftsordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäftsordnung.

(7) unverändert

(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirkssynode erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Kirchenbezirkssynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit (Versammlung) gleichgestellt.

**§ 17**  
**Zusammenkunft und Arbeitsweise**

(1) Der Kirchenbezirksvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr, möglichst eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die erste Sitzung des neugebildeten Kirchenbezirksvorstands beruft der Superintendent ein.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand ist einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, ein Drittel seiner Mitglieder, das Landeskirchenamt oder das Regionalkirchenamt dies fordern.

(3) An den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands können das Landeskirchenamt, der stellvertretende Superintendent, auch wenn er nicht Mitglied der Kirchenbezirkssynode ist oder den Superintendenten zu vertreten hat, sowie die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode beratend teilnehmen. Sie sind von den Sitzungsterminen zu benachrichtigen. Der Vertreter des Landeskirchenamts muß jederzeit mit seinen Ausführungen gehört werden.

(4) Die Leitung der Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse enthalten.

(5) Der Kirchenbezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Gültigkeit von Beschlüssen sowie vom Kirchenbezirksvorstand vorzunehmender Wahlen gelten die Vorschriften in § 10 Absatz 2 und 4 bis 7 entsprechend.

**§ 17**  
**Zusammenkunft und Arbeitsweise**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Der Kirchenbezirksvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Im Namen des Kirchenbezirks verfasste Schriftstücke oder Urkunden, durch die ein Recht oder eine Verbindlichkeit begründet oder aufgegeben werden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Kirchenbezirksvorstandes und sind zu siegeln.

(7) unverändert

(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenbezirksvorstandes erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung des Kirchenbezirksvorstandes ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.

## Kirchgemeindeordnung

### § 17

(1) Der Kirchenvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch in der Regel monatlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern ein Drittel es verlangen. Der Superintendent, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt können eine Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen oder ihn selber einberufen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.

(3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich.

(4) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden. Wird der Kirchenvorstand gemäß Absatz 1 Satz 3 einberufen, so kann auch der Superintendent oder der Vertreter des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes die Leitung der Sitzung übernehmen.

## Gesetzentwurf / Änderungen

### § 17

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann mit Zustimmung des Superintendenten abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.